



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 14

Rathenow, 2007-11-16

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis

Einladung zur 10. öffentlichen Sitzung der
Regionalversammlung Havelland-Fläming

Seite 132

Ordnungs- und Verkehrsamt, SG Straßen-
verkehr: Öffentliche Zustellung

Seite 133

Allgemeinverfügung: Ausnahmegenehmigung zur
Freilandhaltung von Geflügel auf der Grundlage der
Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Seite 134

Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages des
Landkreises Havelland am 26.11.2007

Seite 138

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Einladung zur 10. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 26.10.2007

Die 10. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet statt am

Donnerstag, den 29.11.2007, um 16:00 Uhr
im Kulturzentrum Rathenow
Blauer Saal, 1. Etage
Märkischer Platz 3
14712 Rathenow

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

TOP 1: Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung

TOP 2: Bestätigung des Protokolls der 9. Regionalversammlung am 03.05.2007 in Potsdam

TOP 3: Haushalts- und Wirtschaftsführung 2008 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Haushaltssatzung 2008, Haushaltsplan 2008 einschließlich Vorbericht

TOP 4: Konsequenzen aus den Urteilen des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 25.10.2007, Unwirksamkeit des Regionalplans, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ vom 02. September 2004 weiteres Vorgehen

TOP 5: Änderung des Regionalplanes, Teilplan „Windenergienutzung“ Eröffnung Beteiligungsverfahren einschließlich SUP-Bericht der Regionalversammlung gemäß § 2 Abs. 5 RegBkPIG

TOP 6: Regionalplan Havelland-Fläming

- 6.1 geänderte Rahmenbedingungen für eine neue Regionalplanung in Brandenburg
- 6.2 Position der Regionalen Planungsstellen
- 6.3 Vorschlag zur Vorgehensweise in der Region Havelland-Fläming

TOP 7: Sachlicher Teilregionalplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" der Region Prignitz-Oberhavel Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

TOP 8: Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin und Brandenburg (*unter www.gl.berlin-brandenburg.de abrufbar*) Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

TOP 9: Verschiedenes

- 9.1 Genehmigungsbescheid zur Ersten Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
- 9.2 Sitzungskalender der Organe und Ausschüsse 2008
- 9.3 Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP 10: Feststellung der Tagesordnung

TOP 11: Verschiedenes
Mitteilungen und Anfragen

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschluss-sachen können in der Zeit vom 14.11.2007 bis 28.11.2007 in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr.

Teltow, den 26.10.2007

Koch
Vorsitzender
der Regionalversammlung

Dezernat III
Ordnungs- und Verkehrsamt
Sachgebiet Straßenverkehr

Nauen, 26.10.2007
Bearbeiter: Herr Brandt
Az.: 32.36.02 – 2694/00

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Führerscheinstelle des Landkreises Havelland vom 26.10.2007 (Akten-zeichen: 323.03.02 - 2694/00) an Herrn Stefan Overländer kann nicht zugestellt werden, da sein derzeitiger Aufenthaltsort nicht hinreichend sicher bekannt ist. Herr Overländer war zuletzt in 226 Seven Road in GB -N4366 London wohnhaft. Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (LZG) zugestellt.

Der Bescheid kann beim Landkreis Havelland, Führerscheinstelle in der Goethestraße 59/60 in 14641 Nauen zu den nachfolgend genannten Sprechzeiten oder nach vorheriger Termin-vereinbarung von Herrn Overländer in Empfang genommen werden.

| | | |
|---------------|------------|--|
| Sprechzeiten: | Montag | geschlossen |
| | Dienstag | 09.00 – 12.00 Uhr 15.00 – 18.00 Uhr |
| | Mittwoch | geschlossen |
| | Donnerstag | 09.00 – 12.00 Uhr |
| | Freitag | 09.00 – 12.00 Uhr |

Der Bescheid gilt nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt – als zugestellt. Etwaige Fristen werden dann in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag

Brandt
Sachgebietsleiter

Landkreis Havelland
Der Landrat
Dezernat III
Amt für Landwirtschaft, Veterinär-
und Lebensmittelüberwachung
Goethestraße 59/60
14641 Nauen

Nauen, 13.11.2007

Allgemeinverfügung:

**Ausnahmegenehmigung zur Freilandhaltung von Geflügel
auf der Grundlage der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom
18.10.2007 (BGBl. I S. 2348)**

I.

Gem. § 13 Abs. 3 der Geflügelpestverordnung wird den Geflügelhaltern im Landkreis Havelland die Genehmigung erteilt, ab sofort Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen zu halten, in der Art und Weise, dass das Geflügel das eingefriedete Besitztum nicht verlassen und insbesondere öffentliche Gewässer nicht aufsuchen kann (im Weiteren: Freilandhaltung).

II.

Wenn von der Freilandhaltung Gebrauch gemacht wird, ist sie in der Art und Weise zu praktizieren, dass das Geflügel das eingefriedete Besitztum nicht verlassen und insbesondere öffentliche Gewässer nicht aufsuchen kann.

III.

Diese Genehmigung gilt für das Territorium des Landkreises Havelland mit Ausnahme folgender Gebiete:

**Niederung der unteren Havel / Gülper See ausgenommen Ortslagen
(sog. Ramsar-Gebiet)**

IV.

Die Allgemeinverfügung "Ausnahmegenehmigung zur Freilandhaltung von Geflügel auf der Grundlage der Geflügel-Aufstallungsverordnung vom 08.12.2006 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

V.

Die sofortige Vollziehung zu Punkt 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

VI.

Die Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung, sowie den wichtigen Hinweisen, die sich mit der Freilandhaltung ergeben, können eingesehen werden in den Bürgerservicebüros des Landkreises Havelland in Nauen und Rathenow und im Internet unter www.havelland.de.

Hinweise:

1. Das Halten von Geflügel muss, soweit noch nicht erfolgt, unter Angabe der Haltungsform (Freiland-, Auslauf- oder Stallhaltung) des Halternamens, seiner Anschrift und des Geflügelstandortes beim Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Havelland schriftlich angezeigt werden.
2. Wer Geflügel hält, hat ein Register zu führen. In das Register sind unverzüglich einzutragen:
 - 2.1 im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels

- 2.2 im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels
- 2.3 für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere,
- 2.4 für den Fall, dass mehr als 1000 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes,
- 2.5 im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art zusätzlich Anzahl und Kennzeichnung des Geflügels.

- 3. Wassergeflügel (Enten und Gänse) ist von anderem Geflügel räumlich getrennt zu halten. Hierbei sind virologische Untersuchungen (Rachen- oder Kloakentupferproben) des Wassergeflügels in vierteljährlichem Abstand auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 vom Hoftierarzt durchführen zu lassen. In Beständen mit bis zu 60 Stück Wassergeflügel sind alle Tiere und in größeren Beständen 60 Tiere zu beproben.
- 4. Anstelle der Untersuchung (Punkt 2) kann Wassergeflügel zusammen mit sonstigem Geflügel gehalten werden, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Hierbei muss jedoch mindestens folgende Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden:

| Wassergeflügel je Bestand | Anzahl sonstiges Geflügel |
|---------------------------|---|
| weniger als 10 | mindest. 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie Wassergeflügel |
| 11 bis 100 | 10 bis 50 |
| 101 bis 1000 | 20 bis 60 |
| mehr als 1000 | 30 bis 70 |

Bei der Haltung vorgenannter Gemischtbestände hat der Geflügelhalter jedes verendete Stück des sonstigen Geflügels unverzüglich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen und unabhängig von der Bestandgröße die Forderungen zu Punkt 2.3, 7.1, 7.4, 7.6 und 7.9 zu erfüllen. Diese Art der Geflügelhaltung ist dem Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung gem. § 13 Abs. 8 i. V. m. § 7 Abs. 3 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung unverzüglich anzuzeigen. Die hiesige Behörde stellt dem Tierhalter über diese Anzeige eine Bestätigung aus.

- 5. Gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1261), berichtigt am 08.12.2004 (BGBl. I S. 3588) entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.
- 6. Wer Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält, hat gem. § 3 der Geflügelpestverordnung sicherzustellen, dass
 - die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind,
 - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden und
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren ist.
- 7. Werden in einem Geflügelbestand mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten, so hat der Tierhalter gem. § 6 der Geflügelpestverordnung sicherzustellen, dass
 - 7.1 die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - 7.2 die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die

- 7.3 Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- 7.4 nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- 7.5 betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 16 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- 7.6 Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- 7.7 eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- 7.8 der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
- 7.9 eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
8. Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügelpestverordnung können gemäß § 64 Geflügelpestverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).

Begründung:

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348) wurden folgende Verordnungen aufgehoben:

- Geflügelpestverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2005
- Geflügelpestschutzverordnung vom 01.09.2005
- Geflügel-Aufstallungsverordnung vom 09.05.2006
- Nutzgeflügel-Geflügelpestschutzverordnung vom 10.08.2006
- Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung vom 08.09.2006.

Somit hat sich die Rechtsgrundlage für die Genehmigung zur Freilandhaltung von Geflügel geändert.

Die Ausnahmegenehmigung vom 08.12.2006 war aufzuheben und entsprechend der neuen gesetzlichen Regelungen neu zu fassen.

Für sämtliche Geflügelhaltungen mit Ausnahme des oben näher bezeichneten Gebietes liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 13 Abs. 3, auch in Verbindung mit Absatz 2 der Geflügelpestverordnung vor.

Da die Gefahr einer möglichen Infektion mit einer weiträumigen Haltung des Geflügels außerhalb einer Einfriedung bzw. in Gewässernähe steigt, war es gem. §17 Abs. 1 Tierseuchengesetz notwendig, die Freilandhaltung von Geflügel auf entsprechend umzäunte Grundstücke zu beschränken.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Freilandhaltung auf eingefriedeten Arealen unter Ausschluss des Zugangs zu Gewässern ist im öffentlichen Interesse geboten. Damit soll das Risiko einer Weiterverbreitung der Geflügelpest durch direkten Zugang des

Hausgeflügels zu Gebieten, die von Wildvögeln benutzt werden, minimiert werden. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der Übertragung auf Hausgeflügelbestände ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingeleiteten Rechtsbehelfs.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Schutzmaßnahmen im Interesse eines wirksamen Schutzes vor der Verbreitung der Geflügelpest unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Behörde einzulegen.

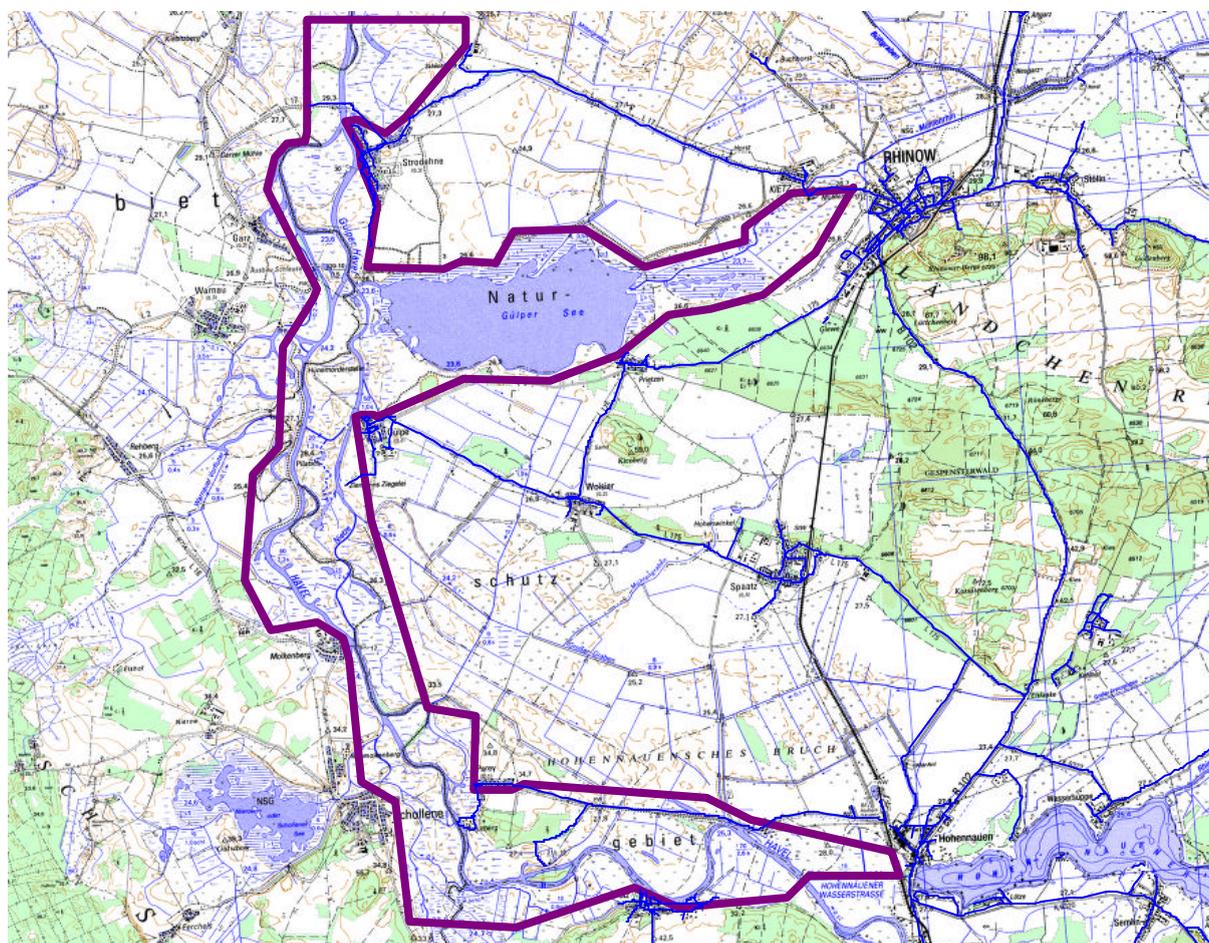
Das Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Im Auftrag

gez. Dr. Pfisterer
Amtstierärztin

Anlage zur Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland vom 07.11.2007

Niederung der unteren Havel / Gülper See ausgenommen Ortslagen
(sog. Ramsar-Gebiet)



Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages des Landkreises Havelland am 26.11.2007

Der Landrat gibt die durch den Vorsitzenden des Kreistages erfolgte Einberufung zur Kreistagsitzung am 26.11.2007 durch Veröffentlichung nachstehend abgedruckter Einladung bekannt.

Der Vorsitzende des Kreistages des Landkreises Havelland beruft den Kreistag des Landkreises Havelland gemäß § 36 Landkreisordnung (LKrO) zur Sitzung

am: Montag, den 26.11.2007

um: 16.15 Uhr

Ort: Kulturzentrum Rathenow, Blauer Saal, Märkischer Platz 3, 14712 Rathenow

unter Bekanntgabe nachstehender Tagesordnung ein:

Öffentliche Sitzung

Vorlage-Nr.

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1. | Eröffnung/Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung/Informationen des Vorsitzenden | |
| 2. | Einwohnerfragestunde | |
| 3. | Informationen des Landrates | |
| 4. | Bildung der Regionalleitstelle "Nordwest - Brandenburg" | BV 0411/07 |
| 5. | Beratung und Beschlussfassung über die Gebührensatzung 2008 zur Durchführung des Rettungsdienstes | BV 0412/07 |
| 6. | Rettungsdienstbereichsplan 2008 für den Landkreis Havelland | BV 0413/07 |
| 7. | Weihnachtsbeihilfe 2007 für Kinder aus Hartz IV-Bedarfsgemeinschaften, Asylbewerber- und Aufstockerfamilien sowie Familien, die Wohngeld empfangen (Fraktion DIE LINKE.) | BA 0421/07 |
| 8. | Prüfauftrag auf Anpassung der Mietobergrenzen in der Handlungsanweisung des Landkreises Havelland an die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) und die Zugangsmöglichkeiten zu Wohnungen innerhalb der Mietobergrenzen (Fraktion DIE LINKE.) | BA 0422/07 |
| 9. | Sitzungstermine Kreisausschuss/Kreistag für das 1. Halbjahr 2008 | MV 0067/07 |
| 10. | Verschiedenes | |

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Stephanie Reisinger
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 €+ Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus
